

### 3.2 Anerkennungsprüfung und Anerkennung

Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Anerkennung durch das LELF personenbezogen je Beratungsfachkraft und längstens bis zum 31. Dezember 2022. Die Kontaktdaten der Beratungsfachkraft werden auf der Internetseite: [service.brandenburg.de](https://service.brandenburg.de), dem Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg, veröffentlicht.

## 4 Sonstige Bestimmungen

### 4.1 Zum Zweck der Qualitätssicherung bildet sich die Beratungsfachkraft regelmäßig - fachlich und methodisch - fort.

Die Qualifizierung ist durch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungen pro Kalenderjahr nachzuweisen.

Zusätzlich sind ausgewählte Veranstaltungen der Landesbehörden verpflichtend. Die Beratungsfachkraft wird über die Durchführung dieser ausgewählten Veranstaltungen vorab informiert.

Die Teilnahmebestätigungen sind der Anerkennungsstelle bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen und für den Zeitraum der Anerkennung aufzubewahren. Wenn die jährlich erforderlichen Fortbildungen durch die Beratungsfachkräfte jeweils zum Ende eines Kalenderjahres nicht erbracht und nachgewiesen werden, erlischt die Zulassung der Beratungsfachkraft zum 1. Januar des Folgejahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

### 4.2 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich zur Durchführung der Beratungstätigkeit auf Grundlage der betreffenden EU- und Nationalen Rechtsvorschriften.

### 4.3 Die Beratungsfachkraft ermöglicht den staatlichen Stellen auf Anforderung

- die Teilnahme an Beratungsaktivitäten und
- Einblicke in Beratungsprotokolle und Unterlagen der internen Qualitätssicherung.

### 4.4 Die Beratungsfachkraft versichert keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhält, an andere Personen als die Betriebsleitung des betreffenden Betriebs weiterzugeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach Unions- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen (Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

### 4.5 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenom-

men und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

### 4.6 Die Beratungsfachkraft stellt sicher und versichert, dass sie parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig agiert. Die Beratungsfachkraft hat die Pflicht, Diskriminierungen aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.

## 5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen entfallen oder
- gegen die Verpflichtungen verstoßen wird/wurde oder
- die Beratungsfachkraft nicht die notwendigen Qualifikationen oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt oder
- die Beratungsfachkraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat oder
- die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

## 6 Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsfachkräfte werden im Internet (<https://service.brandenburg.de>) veröffentlicht.

## 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie ersetzt den Erlass zur Anerkennung von Beratenden und Beratungsunternehmen auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung) vom 18. August 2015 (ABl. S. 939).

## Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Oktober 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, die am 16. September 2020 durch den Verbandsausschuss beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/22+14#267703/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2020

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Artikel 1  
**Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 23. Oktober 2018 (ABl. S. 1154) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „soweit nicht Gewässerschauen der Wasserbehörde für die Verbandsgewässer gemäß § 111 BbgWG stattfinden“ eingefügt.
2. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
  
„Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass weitere Mitarbeiter des Verbandes sowie Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis „§§ 238 bis 262“ durch den Verweis „§§ 238 bis 263“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und §§ 101 bis 107“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „bzw. die Deckung gewährleistet ist“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „Ausgaben“ wird jeweils durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt“ werden durch die Wörter „Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unzulässig“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Prenzlau, 23. Oktober 2020

Eberhard Hoff  
Verbandsvorsteher

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb  
von sechs Windkraftanlagen  
(Windpark Wahlsdorf II)  
in 15936 Dahme/Mark Ortsteil Wahlsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 17. November 2020

Der Firma PNE WIND Park Wahlsdorf GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven wurde mit Bescheid-Nummer 50.073.00/14/1.6.2V/RS vom 13. Oktober 2020 und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Wahlsdorf,